

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) -in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 26. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 **Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Soweit für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die über die Grund- und Truppführerausbildung hinausgehen, kein Verdienstausfall entsteht, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen folgender einheitliche Durchschnittssatz gewährt:

bis zu 4 Stunden	25,00 EURO
über 4 Stunden	50,00 EURO

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes wird die Hin- und Rückfahrt mit eingerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant	1.800 EURO
Stellv. Kommandant	900 EURO
Gerätewarte	450 EURO

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 08. November 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 26. November 2013



Martin Löffler
Bürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 17. Januar 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant:	1.800 Euro
Stellv. Kommandant	900 Euro
Atemschutzgerätewart	550 Euro
Gerätewart	450 Euro

§ 2

§ 5 wird neu eingefügt:

Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für geleisteten Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung pro Stunde in Höhe des in der Kostenordnung für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heitersheim festgesetzten Stundensatzes.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Heitersheim, den 17. Januar 2017

gez.

Martin Löffler
Bürgermeister